VERORDNUNG (EWG) Nr. 1372/73 DER KOMMISSION

vom 23. Mai 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 572/73 bezüglich der Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor, die für eine Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung in Frage kommen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung Nr. 176/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Geflügelfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/72 (4), kann beschlossen werden, daß die Erstattung für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch auf Antrag im voraus festgesetzt wird.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 572/73 der Kommission vom 26. Februar 1973 zur Festlegung der Erzeugnisse auf dem Eiersektor und auf dem Sektor Geflügelfleisch, die für eine Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung in Frage kommen (5), wurden die betroffenen Erzeugnisse festgelegt, jedoch geschlachtete, unzerteilte Hühner sowie nicht entbeinte Hälften und Viertel von Hühnern für die Ausfuhren nach Griechenland oder nach der Schweiz ausgeschlossen.

Die derzeitige Marktlage erfordert die einheitliche Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für geschlachtete, unzerteilte Hühner sowie nicht entbeinte Hälften und Viertel von Hühnern ; es ist daher angezeigt, die Ausnahme der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für die zuvor genannten Erzeugnisse für die Ausfuhren nach Griechenland oder nach der Schweiz aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 572/73 wird durch Streichung der Worte „ausgenommen Ausfuhren nach Griechenland oder nach der Schweiz" unter den Tarifstellen 02.02 A I und 02.02 B II a) 1 geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2612/67.
(4) ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 41.
(5) ABl. Nr. L 56 vom 1. 3. 1973, S. 6.